



Satzung der Stadt Sinsheim zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 8 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am 17.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.12.2000 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
- | | |
|--|------------|
| a) den ersten Hund | 96,00 € |
| b) den zweiten und jeden weiteren Hund | 192,00 € |
| c) jeden Zwinger i.S. von § 7 Abs. 1 | 228,00 € |
| d) jeden gefährlichen Hund i.S. von § 6 Abs. 1 – 3 | 612,00 € |
| e) für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund
i.S. von § 6 Abs. 1 – 3 | 1.224,00 € |
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Hunde, für die nach § 8 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich auch nach Ablauf der Frist jedermann auf die Verletzung berufen.

Sinsheim, den 20.12.2010

gez.
Rolf Geinert
Oberbürgermeister